



Ausschussdrucksache 21(6)49d

vom 9. Januar 2026, 09:42 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Sebastian Murer

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union
BT-Drucksache 21/3192

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss**

Öffentliche Anhörung

zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union (E-Evidence)

Bundestagsdrucksache 21/3192

Schriftliche Stellungnahme

Sachverständiger:

Name: Sebastian Murer
Institution: Generalstaatsanwaltschaft München
Funktion: Oberstaatsanwalt

Datum der Anhörung: 12.01.2026

München, den 09.01.2026

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung und Durchführung des europäischen E-Evidence-Pakets

I. Einleitung

Grundlage dieser Stellungnahme sind die praktischen Erfahrungen eines langjährigen Strafverfolgers. Ziel ist es, **eine effektive Strafverfolgung** auch im digitalen Zeitalter sicherzustellen.

II. Ermittlungsrealität

Elektronische Beweismittel sind heute in nahezu allen Ermittlungsverfahren von zentraler Bedeutung. Kindesmissbrauch, Organisierte Kriminalität, Terrorismus und andere Kriminalitätsformen (Cybercrime) hinterlassen regelmäßig **grenzüberschreitend** digitale Spuren wie Inhalts-, Bestands-, Nutzungs- und Verkehrsdaten, die zur Identifizierung der Täter und Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich sind. Regelmäßig werden diese Daten von **international tätigen Diensteanbietern** gespeichert, deren Sitz sich häufig außerhalb des Hoheitsgebiets des ermittelnden Mitgliedstaates befindet. Die bisherigen Instrumente der internationalen Rechtshilfe haben sich für diese Realität gerade bei **flüchtigen Daten** als unzureichend erwiesen. Die entsprechenden Ersuchen dauern zum Teil mehrere Monate und dies führt nicht selten zum endgültigen Verlust relevanter Beweise. Auch verweisen Diensteanbieter des Öfteren darauf, dass die betreffenden Daten auf Servern in Drittstaaten gespeichert seien und sich die Ermittler dorthin wenden sollen. Mangels Erfolgsaussichten werden entsprechende Rechtshilfeersuchen von den Staatsanwaltschaften daher teilweise erst gar nicht gestellt.

III. Bewertung des E-Evidence-Pakets

Das europäische E-Evidence-Paket, bestehend aus der Richtlinie (EU) 2023/1544 und der Verordnung (EU) 2023/1543 (letztere im Folgenden: Verordnung), wird daher **ausdrücklich begrüßt**. Die Einführung von Herausgabe- und Sicherungsanordnungen ermöglicht erstmals einen schnellen, direkten und unionsweit durchsetzbaren grenzüberschreitenden Zugriff auf elektronische Beweismittel bei in der EU tätigen

Diensteanbietern. Eine mangelhafte Auskunftserteilung der Diensteanbieter kann zudem sanktioniert werden. Das E-Evidence-Paket kann damit zur **nachhaltigen Bekämpfung von Straftaten** beitragen.

IV. Anforderungen an die nationale Durchführung der Verordnung

Die unionsrechtlichen Vorgaben der unmittelbar geltenden Verordnung, beispielsweise zur Prüfung von Ablehnungsgründen im Rahmen der Notifizierung, sind für die Praxis herausfordernd, das Verfahren aufwendig. Um das Instrument in der **Praxis dennoch zum Erfolg** zu führen, sind bei den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung im Bundesgebiet aus meiner Sicht folgende Punkte in den Blick zu nehmen:

1. Sicherungsanordnung

Sowohl die Europäische Herausgabebeanordnung als auch die Europäische Sicherungsanordnung dürfen nur erlassen werden, wenn in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Voraussetzungen eine ähnliche Anordnung hätte erlassen werden können, Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 der Verordnung. Das setzt **entsprechende nationale Instrumente in der StPO voraus**. Bislang fehlt es in der StPO jedoch an einer entsprechenden Sicherungsanordnung. Ob der Weg über die Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO insoweit aus Sicht des Unionsrechts ausreicht, dürfte mit Unsicherheiten behaftet sein.

Daher ist die möglichst schnelle Einführung einer **umfassenden Sicherungsanordnung** in der StPO erforderlich. Eine entsprechende Initiative des Gesetzgebers sollte rasch umgesetzt werden, um nicht bei Geltung der Verordnung ab 18. August 2026 ein deutsches Vollzugsdefizit zu riskieren.

2. Dreimonatige Speicherung von IP-Adressen

Zur praktischen Wirksamkeit der Herausgabe- und Sicherungsanordnung ist eine nationale Verpflichtung von Internetzugangsanbietern zur **Speicherung von IP-Adressen** für einen Zeitraum von drei Monaten erforderlich. IP-Adressen sind in vielen Verfahren, insbesondere bei sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet, Kinderpornografie, Terrorfinanzierung, Drogenhandel im Darknet, Cybercrime (u.a. Betrug mit Fake-Shops, betrügerische Anlageplattformen, Phishing mit virtuellen Debit-

karten, Phishing mit QR-Codes) und strafbarer Hatespeech regelmäßig der einzige Anknüpfungspunkt **zur Identifizierung des Täters**. Bislang werden relevante IP-Adressen, Logfiles oder Kommunikationsdaten häufig automatisiert gelöscht, bevor ein richterlicher Beschluss oder ein Rechtshilfeersuchen um Herausgabe vorliegt.

Die Speicherung von IP-Adressen stellt einen vergleichsweise geringen Eingriff dar, ist zeitlich begrenzt und unterliegt strenger Zweckbindung. Sie ist nach der Rechtsprechung des EuGH unter bestimmten Voraussetzungen unionsrechtlich zulässig und auch verfassungsrechtlich verhältnismäßig.

Um Anordnungen **nicht leerlaufen zu lassen**, ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt eine rasche Umsetzung des **Gesetzentwurfs zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren** von großer Bedeutung. Da viele Diensteanbieter ihren Sitz oder Ansprechpunkt im Ausland haben (werden), erscheint es zudem erforderlich, **unionsrechtlich zu harmonisieren** und eine EU-weite Regelung zur Speicherung zu schaffen.

3. Zuständigkeit auch der Staatsanwaltschaft für die Übermittlung der Bescheinigung einer Herausgabebeanordnung, § 10 Abs. 3 Satz 1 EBewMG-E

Der Gesetzentwurf sieht in § 10 Abs. 3 Satz 1 des neuen Stammgesetzes (Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs-und-Durchführungsgesetz/EBewMG) bislang nur das Gericht als zuständig für die Übermittlung der Bescheinigung an den Diensteanbieter an. Diese Regelung sollte aus Sicht der Praxis ergänzt werden. **Auch die Staatsanwaltschaft** sollte – neben dem Gericht – bei Bedarf die Bescheinigung selbst übermitteln und damit bestimmen können, zu welchem konkreten Zeitpunkt sie die Anordnung – ggf. in Abstimmung mit weiteren Ermittlungsmaßnahmen oder anderen Ermittlungsbehörden – vollzieht. Als **Leiterin des Ermittlungsverfahrens** (§§ 152, 160 StPO) trägt sie die Verantwortung für Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Zeitpunkt der Maßnahme.

Zwar erfolgt die Übermittlung der Bescheinigung ausschließlich über ein dezentrales IT-System und kann daher grundsätzlich auch durch das Gericht erfolgen. In der Praxis gibt es jedoch vielfältige Fallkonstellationen, in denen die Staatsanwaltschaft **mit gutem Grund** selbst über den Vollzug von gerichtlich angeordneten Maßnahmen entscheidet.

So können etwa zwischen Erlass und Vollzug **Umstände eintreten**, die den Vollzug der (rechtmäßig angeordneten) Maßnahme untersagen, jedoch nur der Staatsanwaltschaft bekannt sind. Auch kann es bei **konzertierten Aktionen** zum Schutz des gesamten Verfahrenskomplexes erforderlich sein, einen **gemeinsamen Vollzugszeitpunkt** zu wählen. Bei **besonderer Eilbedürftigkeit** könnte es im richterlichen Breitschaftdienst insbesondere am Wochenende oder an Feiertagen außerdem zu Übermittlungsschwierigkeiten kommen, wenn mit dem IT-System nicht gleichermaßen geübtes Personal im Dienst ist.

Durch die Rückleitung vom Gericht zur Staatsanwaltschaft entsteht aufgrund Einführung der **eAkte** im Übrigen kein wesentlicher Zeitverzug.

V. Schlussbemerkung - Mehraufwand für die Staatsanwaltschaft

Die Umsetzung und Durchführung des E-Evidence-Pakets führt zu einem erheblichen **zusätzlichen Arbeitsaufwand** für die Staatsanwaltschaften. Dieser Mehraufwand betrifft nicht nur die Prüfung von **eigenen Herausgabe- und Sicherungsanordnungen**, sondern auch die Prüfung von Ablehnungsgründen bei aus dem Ausland eingehenden Anordnungen im Rahmen der **Notifizierung** und auch die **Vollstreckung** bei Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Diensteanbieter, insbesondere **bei Bußgeldern** nach § 18 EBewMG-E.

Diese Bußgeldverfahren werden eine eigenständige rechtliche Prüfung, eine Dokumentation der Versäumnisse sowie eine belastbare Beweisführung gegenüber häufig im Ausland ansässigen Unternehmen erfordern. Die Verfahren werden regelmäßig komplex, zeitaufwendig und mit erheblichem Kommunikationsaufwand verbunden sein. Sie binden qualifiziertes Personal und erfordern spezialisiertes Know-how im europäischen Verfahrensrecht sowie im Unternehmens- und Datenschutzrecht.

Gerade diese Vollstreckungsaufgaben gegenüber Diensteanbietern könnten grundsätzlich auch zentral durch eine Bundesbehörde, zum Beispiel durch das Bundesamt für Justiz, durchgeführt werden. Davon hat der Gesetzgeber jedoch abgesehen. Daher sollte im Gegenzug die **Unterstützung der Länder** und damit auch der Staatsanwaltschaften, beispielsweise über den **Pakt für den Rechtsstaat**, erhöht werden.